

---

26.05.2014

**Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg**  
**Nummer 25**

**22. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
09.04.2014	Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren an der Fachhochschule Brandenburg - Ordnungssatzung - vom 09.04.2014	2990

## **Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren an der Fachhochschule Brandenburg - Ordnungssatzung - vom 09.04.2014**

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) hat der Senat der Fachhochschule Brandenburg mit Beschlussfassung vom 09.04.2014 folgende Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße
- § 3 Mitglieder des Ordnungsausschusses
- § 4 Aufgaben und Einberufung
- § 5 Sitzungsablauf
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 15.04.2014 genehmigt.

## **§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen über Ordnungsverfahren und zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses. Sie gilt für alle Studierenden der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Gegenüber Externen, die den Hochschulbetrieb stören, kommen Maßnahmen auf der Grundlage des Hausrechts und im Übrigen ordnungswidrigkeits- und strafrechtliche Maßnahmen in Betracht; gegenüber den übrigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können entsprechende Verstöße außerdem auf arbeits- oder beamtenrechtlicher Basis geahndet werden.

## **§ 2 Ordnungsverstöße**

- (1) Studierende, die vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
  1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder die Durchführung einer Veranstaltung der Hochschule behindern oder zu behindern versuchen oder
  2. ein Hochschulmitglied oder eine Hochschulangehörige oder einen Hochschulangehörigen von der Ausübung seiner oder ihrer Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,begehen einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten getroffen worden sind.
- (2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 verhängt werden.
- (3) Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

## **§ 3 Mitglieder des Ordnungsausschusses**

- (1) Dem Ordnungsausschuss gehören je ein Vertreter der Mitgliedsgruppen nach § 4 Absatz 1 der Grundordnung sowie eine unabhängige externe Persönlichkeit als Vorsitzender oder Vorsitzende an. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das studentische Mitglied des Ordnungsausschusses wird für die Dauer eines Jahres, der oder die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senats von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestellt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Nach § 61 Absatz 2 BbgHG sollen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsausschusses Frauen sein.
- (2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ordnungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 4 Aufgaben und Einberufung**

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin beantragt die Einberufung des Ordnungsausschusses erst dann, wenn nachweislich keine andere dem Konflikt angemessene Lösung gefunden worden ist.
- (2) Der Ordnungsausschuss empfiehlt dem Präsidenten oder der Präsidentin die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 in Verbindung mit § 15 BbgHG. Das Gremium ist auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin von dem oder der Vorsitzenden des Ordnungsausschusses schriftlich innerhalb von sieben Werktagen einzuberufen.

## **§ 5 Sitzungsablauf**

- (1) Eine Ladungsfrist für den Ausschuss besteht nicht.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann weitere Personen zur Anhörung hinzuziehen.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss. Über die Beschlussempfehlung ist der Präsident oder die Präsidentin unverzüglich von dem oder der Vorsitzenden zu unterrichten.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß gemäß § 2 Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem oder der Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn oder sie erhobenen Beschuldigung und der dieser zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das Ordnungsverfahren wird auf Antrag der von dem Ordnungsverstoß betroffenen Personen, Organe oder Gremien an den Präsidenten/die Präsidentin oder unmittelbar durch den Präsidenten/die Präsidentin eingeleitet.

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nummer 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummern 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

- (5) Im Fall der Exmatrikulation ist eine Frist von höchstens vier Semestern festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Fachhochschule Brandenburg ausgeschlossen ist.
- (6) Wird vom Ausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 empfohlen, werden diese von dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ausgesprochen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 09.04.2014

gez. Prof. Dr. Thomas Kern

Vorsitzender des Senates der Fachhochschule Brandenburg